



Beschlussvorlage **Informationsvorlage**

Tischvorlage **Wiedervorlage**

öffentlich
 nichtöffentlich

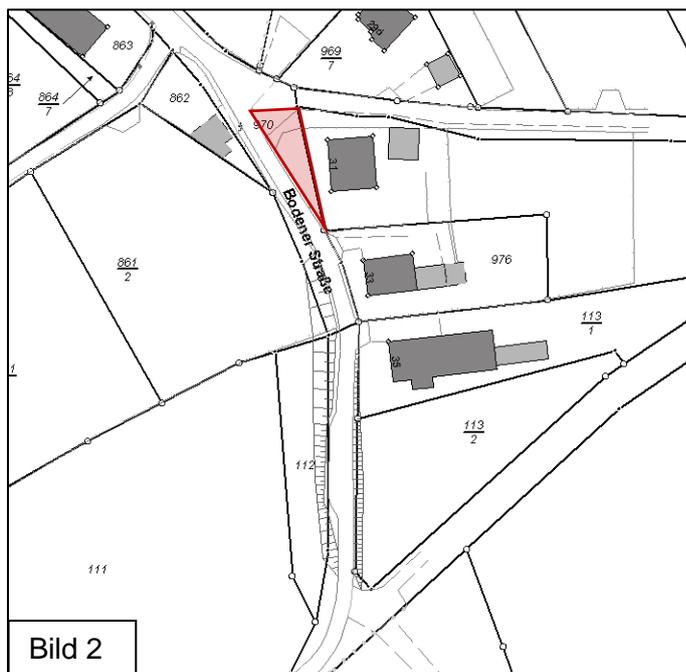
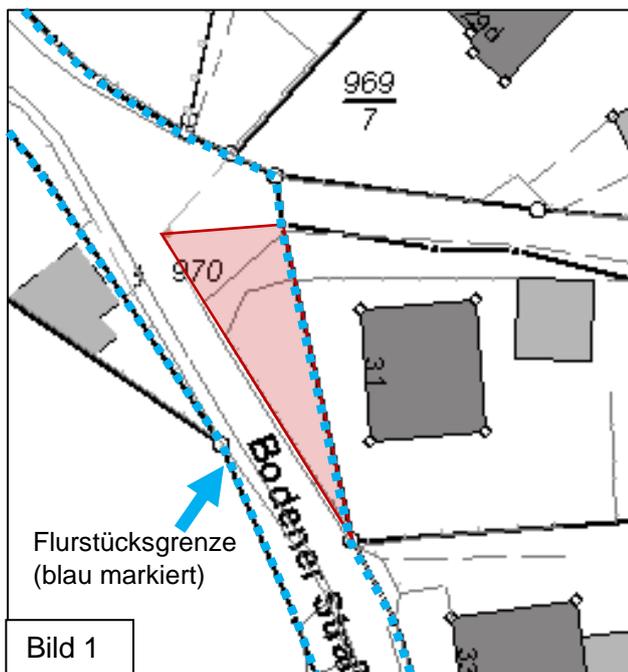
TOP 8			
Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	01.06.2023	Verfasser	H. Thalheim

Beratungsfolge			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
-	-	-	-

Gegenstand	Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von ca. 120 m² von Flurstück Nr. 970 der Gemarkung Großdittmannsdorf
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss <input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Flurstückes Nr. 975 Gemarkung Großdittmannsdorf (Bodener Straße 31). Der Antrag wird damit begründet, dass diese Fläche vor Jahrzehnten von einem der Voreigentümer an die Gemeinde veräußert worden sein soll und nunmehr die Absicht besteht, mit dem Rückerwerb den ursprüngliche Grundstückszuschnitt wieder herzustellen.



Im Ergebnis der Prüfung des Anliegens kann seitens der Verwaltung eine Empfehlung zur Zustimmung zum Erwerbsantrag nicht gegeben werden.

Dies hat u.a. folgende Gründe:

- Die zum Erwerb beantragte Fläche (ca. 120 m²) ist Bestandteil des als öffentliche Straße i.S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) gewidmeten Straßenflurstückes Nr. 975 Gemarkung Großdittmannsdorf (Bodener Straße) – s. Bild 1 und Bild 2. Der Veräußerung steht die öffentliche Widmung der Fläche für den Gemeingebrauch entgegen. Eine (Teil-) Einziehung dieser Teilfläche gem. § 8 SächsStrG wäre erforderlich.

Aus den Bestimmungen des § 8 SächsStrG lässt sich jedoch nicht ableiten, dass aufgrund des o.g. Antrages eine Einziehung gerechtfertigt ist, da dieser weder auf der öffentlichen Verkehrsbedeutung noch auf Gründen des öffentlichen Wohls basiert.

§ 8 Absatz 2 SächsStrG:

“Eine Straße soll eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Teileinziehung einer Straße ist zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungszwecke oder Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.“

- Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird der Antrag sehr kritisch gesehen, da mit der Veräußerung der Fläche derzeit bestehende (letzte) Ausweich- und Wendemöglichkeiten vor dem weiteren verengten Verlauf der Bodener Straße wegfallen würde. Der Umfang der Fläche die dadurch entzogen würde, wird in Bild 3 (rote Markierung) ersichtlich.



- Die Straßenentwässerung Bodener Straße bestand ursprünglich aus gewachsenen Geländemulden, in denen das Oberflächenwasser entlang der Straßenrandbereiche frei Richtung Große Röder floss. Im Zuge der Überflutung durch die wild abfließenden Wässer aus den Moorteichen im Jahr 2013 wurden diese Geländemulden zerstört.

Daher wurde die Wiederherstellung und Ertüchtigung dieser zur dauerhaften Gewährleistung einer Oberflächenentwässerung geplant.

In der zum Erwerb beantragten Fläche befindet sich eine solche öffentliche Anlage der Straßenentwässerung, die mit Mitteln des Freistaates Sachsen (LASuV) im Rahmen der Richtlinie "Hochwasserschäden 2013" in den Jahren 2013 und 2015 hergestellt wurde (Bild 4), die Lage ist in Bild 5 farbig dargestellt.

Bei einer Veräußerung der Fläche würde sich ein erheblicher Teil dieser Anlage auf privatem Grund befinden.

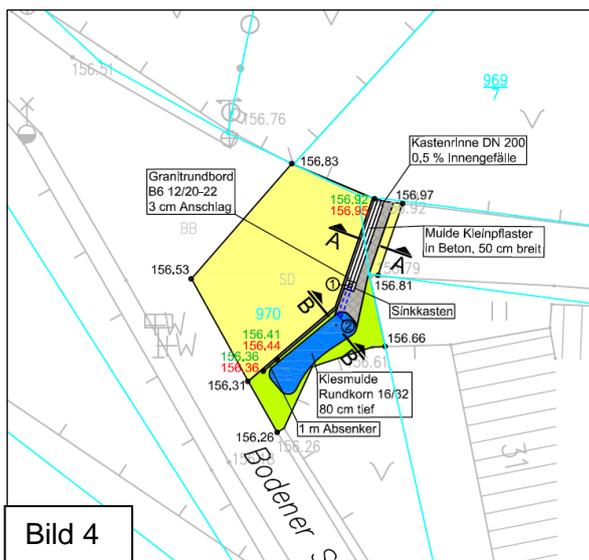


Bild 4



Bild 5

Rechtsgrundlagen: - Sächsisches Straßengesetz

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von Flurstück Nr. 970 der Gemarkung Großdittmannsdorf wird nicht zugestimmt.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert
Amtsleiter

gez. Thalheim
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: